

PREISBLATT | SWG-BASISSTROM

Allgemeine Preise der Grundversorgung und der Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 EnWG für die Belieferung mit Elektrizität in Niederspannung (gültig ab 1. Januar 2026)

1 Allgemeines

Die Stadtwerke Garbsen GmbH (nachstehend Stadtwerke genannt) stellt aufgrund der §§ 36 und 38 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) in den jeweils gültigen Fassungen Elektrizität zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung.

2 Preisbestandteile

Die Preise von SWG-basisStrom bestehen aus einem Arbeitspreis und einem Grund- bzw. Leistungspreis. Sie gelten für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf. Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Der Grundpreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und ggf. vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtung.

3 Preise

3.1 Preise SWG-basisStrom

Der Preis besteht aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Bei Einsatz moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme wird der Grundpreis ohne Messeinrichtung und zusätzlich der Preis für die Messung abgerechnet.

Arbeitspreis	Grundpreis mit konventioneller Messeinrichtung	Grundpreis ohne Messeinrichtung
ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr
33,59 (28,23)	113,17 (95,10)	98,48 (82,76)

3.2 Preise nach gemessener Leistung

Der Preis besteht aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis für die Inanspruchnahme elektrischer Leistung. Zusätzlich werden die Kosten für die jeweilige Messung berechnet.

	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/Jahr
für die ersten 10 kW	31,93 (26,83)	1.304,24 (1.096,00)
für jedes weitere kW	31,93 (26,83)	119,00 (100,00)
Messpreis für registrierende Lastgangmessung		454,27 (381,74)

3.3 Preise nach Schwachlastregelung

(tageszeitabhängiger Tarif gemäß § 40 EnWG)

Der Preis besteht aus einem Arbeitspreis HT, einem Arbeitspreis NT und einem Grundpreis. Bei Einsatz moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme wird der Grundpreis ohne Messeinrichtung und zusätzlich der Preis für die Messung abgerechnet.

Arbeitspreis HT	Arbeitspreis NT	Grundpreis mit konventioneller Messeinrichtung	Grundpreis ohne Messeinrichtung
ct/kWh	ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr
33,59 (28,23)	31,11 (26,14)	145,89 (122,60)	115,75 (97,27)

Der Anteil des nach der Schwachlastregelung abgerechneten Stromverbrauchs am Gesamtverbrauch beträgt maximal 56 %.

3.4 Preise für die Messung

Moderne Messeinrichtung	netto	brutto	€/Jahr
(bis 6.000 kWh):	16,81	20,00	€/Jahr
Intelligente Messeinrichtung	netto	brutto	€/Jahr
bis 6.000 kWh	16,81	20,00	€/Jahr
bis 10.000 kWh	16,81	20,00	€/Jahr
von mehr als 10.000 bis 20.000 kWh	42,02	50,00	€/Jahr
von mehr als 20.000 bis 50.000 kWh	75,63	90,00	€/Jahr
von mehr als 50.000 bis 100.000 kWh	100,84	120,00	€/Jahr
von mehr als 100.000 kWh	angemessenes Entgelt		€/Jahr
nach § 14 EnWG	42,02	50,00	€/Jahr

Die Bruttopreise sind gerundete Preise inklusive 19 % Umsatzsteuer.

4 Ermittlung des Entgeltes

Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gem. Ziff. 2 aus Arbeitspreis, Leistungs- und Grundpreis ermittelt wird.

Konzessionsabgabe

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) enthalten und wird mit folgenden Höchstsätzen an die Stadt Garbsen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs: **0,61 ct/kWh**
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird: **1,59 ct/kWh**

Stromsteuer

Im Arbeitspreis ist die Stromsteuer von 2,05 ct/kWh gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) enthalten.

Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

5 Sonstige, mit den Preisen nicht abgegoltene Kosten

Die sonstigen, mit den Preisen nicht abgegoltenen Kosten sind im Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) veröffentlicht.

6 Sonstige Bestimmungen

Eine Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

Ermittlung des Leistungspreises nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf des Kunden (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur der Bedarf außerhalb der Schwachlastzeit) 30.000 kWh/Jahr oder die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten eines Abrechnungsjahres 30 kW, sind die Stadtwerke berechtigt, zu den Preisen nach gemessener Leistung abzurechnen.

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahreshöchstleistung zugrunde gelegt. Als Jahreshöchstleistung gilt das Mittel der zwei höchsten Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres.

Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW). Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet.

Sofern eine Leistungsmessung nicht erforderlich ist, kann der Kunde oder die Stadtwerke eine Leistungsmessung mit einer entsprechenden Abrechnung nur bei Übernahme der zusätzlichen Kosten verlangen.

Schwachlastregelung

Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit SWG-basisStrom gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung – mit Ausnahme von Wärmepumpen – besteht nicht.

Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden sechs Stunden, davon mindestens zusammenhängend vier Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22 und 6 Uhr.

Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entsprechende Regelungen sind der jeweils gültigen Sondervereinbarung SWG-schaltStrom zu entnehmen.

7 Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der StromGVV geregelt. Die Bedingungen werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauches wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen. Abweichend hiervon können die Stadtwerke in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde monatlich gleich bleibende Abschlagsbeträge. Die Abschlagsbeträge werden zu den in der Rechnung genannten Terminen fällig. Die Abschlagsbeträge werden aufgrund des Elektrizitätsverbrauches der letzten Abrechnungsperiode und der zurzeit gültigen Preise ermittelt. Ist dies nicht möglich, bemessen sich die Abschlagsbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In besonderen Fällen können auf Wunsch des Kunden hiervon abweichende Beträge vereinbart werden. Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Preise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet. Bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

8 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Allgemeinen Preise vom 1. Januar 2025 außer Kraft.

Stadtwerke Garbsen GmbH

Steinriede 3
30827 Garbsen
Telefon: +49 5131 90814-530 und +49 5131 90814-531
www.stadtwerke-garbsen.de
E-Mail: info@stadtwerke-garbsen.de